

**Satzung zur Änderung der  
Satzung  
für das Jugendamt des Landkreises Diepholz  
vom 07.06.1993**

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für das Jugendamt wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; zu berücksichtigen sind 2 Vorschläge der Jugendverbände auf Vorschlag des Kreisjugendringes, 1 Vorschlag der Wohlfahrtsverbände auf Vorschlag der Kreisorganisationen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kreisarbeitsgemeinschaften und 1 Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Diepholz. Dem Kreistag sind die doppelte Anzahl von Vorschlägen der zu wählenden Vertreter zu unterbreiten.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
7. die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
9. ein/e Vertreter/in der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Diepholz,
10. ein/e Vertreter/in der Träger der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Diepholz.

(3) Für die Benennung von Vertretern zu den Ziffern 6., 9. und 10. steht den im Landkreis eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 03. November 2011

gez.  
C. Bockhop  
- Landrat -